

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

15.09.2025 III 72-1.6.100-77/25

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2616

Antragsteller:

dormakaba Schweiz AG Mühlebühlstraße 23 8620 WETZIKON SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: **14. September 2025** bis: **14. September 2030**

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Mechatronische Beschläge "c-lever pro" bzw. "c-lever compact"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und 13 Anlagen.





Seite 2 von 7 | 15. September 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 7 | 15. September 2025

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der mechatronischen Beschläge "c-lever pro" bzw. "c-lever compact" für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen -Drehflügeltüren - im Innenbereich. Bei zweiflügeligen Türen ist die Verwendung nur zulässig, wenn die zeitliche Abfolge des Öffnungs- bzw. Schließvorgangs, z. B. durch Standflügelverschlüsse, sichergestellt ist.

Die mechatronischen Beschläge bestehen gemäß Anlagen 1 bis 13 im Wesentlichen aus:

- der jeweiligen Türdrückergarnitur (Rahmen aus Zinkdruckguss und Unterlagsplatte aus Edelstahl und Frontblende aus Edelstahl (c-lever pro) und Kunststoff (c-lever compact) und Drücker aus Edelstahl).
- Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens wird als Vierkant mit den Abmessungen 9 mm x 9 mm ausgeführt.
- ggf. Adaption für Panikstange aus Edelstahl und Adapter für bestimmte Drücker (Anlage13),
- der elektronischen Zutrittssteuerungsanlage, bei der es sich um einen RFID-Transponder¹ oder eine berührungslose Leseeinheit handeln kann sowie
- den Befestigungen.

Die mechatronischen Beschläge werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Produkt	Ausführung	Identifi- kations- modul	Identifikations- medium	Türdrücker (Ausführungen in Edelstahl)
c-lever pro	 c-lever pro Version Standard c-lever pro ES Version c-lever pro Remote Version c-lever pro Unterlags- platte Rosettenbefestigung c-lever pro Unterlagsplatte Kurzschild c-lever pro Version Panikstange 	LEGIC MIFARE RCID Mobile Access (NFC/BLE)	RFID-Chip Schlüssel Transponder Chip-Karte mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle	siehe Anlage 10 bis 13
c-lever compact	c-lever compact Standard EU (Unterlagsplatte Rosettenbefestigung)	LEGIC MIFARE Mobile Access (NFC/BLE)	RFID-Chip Schlüssel Transponder Chip-Karte mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle	siehe Anlage 8 und 9

Das Schloss (aus speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen) nach DIN 18250², DIN 18251³ bzw. DIN EN 12209⁴ (Klasse B) muss bereits im jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss vorhanden sein.

1 RFID Radio Frequency Identification

DIN 18250:2003-10 Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

3 DIN 18251:2020-04 Schlösser - Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen - Begriffe und Maße

DIN EN 12209:2004-03 Schlösser und Baubeschläge-Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche



Seite 4 von 7 | 15. September 2025

Mechatronische Beschläge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Stahl und Aluminium geeignet.

Mechatronische Beschläge dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die mechatronischen Beschläge dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mechatronischen Beschläge und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuerund/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der mechatronischen Beschläge, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt⁵.

2.1.2 Eigenschaften

Die mechatronischen Beschläge wurden nach DIN EN 1906⁶ geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion DIN 4102-18⁷ und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an feuerhemmenden, hoch feuerhemmenden, feuerbeständigen Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-18 an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-39 an Rauchschutzabschlüssen bestimmt.

Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

DIN EN 1906:2010:09 Schlösser und Baubeschläge - Türdrücker und Türknäufe - Anforderungen und

DIN 4102-18:1991-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

DIN EN 1634-1 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

DIN EN 1634-3:2005-01 Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge - Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauch-

schutzabschlüsse; Deutsche Fassung

Seite 5 von 7 | 15. September 2025

2.1.3 Elektronische Komponenten

Im Gegensatz zu mechanischen Beschlägen wird durch mechatronische Beschläge die Schließberechtigung nicht nur über den mechanischen Schlüssel, sondern zusätzlich oder auch ausschließlich über ein elektronisches Identifikationsmedium (RFID¹-Chip/Schlüssel/Transponder, Chip-Karte oder mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle) geprüft.

Während der Schlüssel für den Schließvorgang genutzt wird, erfolgt über das Identifikationsmedium die Türfreigabeöffnung über den Türdrücker.

Dabei wird die "lesende" Seite der mechatronischen Beschläge auf der Außenseite der jeweiligen Tür angebracht, die "nicht-lesende" Seite innen.

Die elektronischen Komponenten entsprechen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Es werden keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoff-Verordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der elektronischen Komponenten sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mechatronischen Beschläge sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jeder mechatronische Beschlag, bestehend aus Türdrückergarnitur mit Lese- und Signalisierungseinheit sowie Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die mechatronischen Beschläge sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder mechatronische Beschlag oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jedem mechatronischen Beschlag oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Mechatronischer Beschlag "c-lever pro"^{10,11} bzw. "c-lever compact"^{10,11}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2616
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:10
- Herstellungsjahr:10

Die mechatronischen Beschläge müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben



Seite 6 von 7 | 15. September 2025

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der mechatronischen Beschläge (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert 12 wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute mechatronische Beschlag auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mechatronischen Beschläge mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mechatronischen Beschläge eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der mechatronischen Beschläge mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschläge ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten mechatronischen Beschläge den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.



Seite 7 von 7 | 15. September 2025

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen mechatronischen Beschlags zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen mechatronischen Beschlägen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 mechatronischen Beschlägen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die mechatronischen Beschläge hinsichtlich

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mechatronische Beschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden mechatronischen Beschlägen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

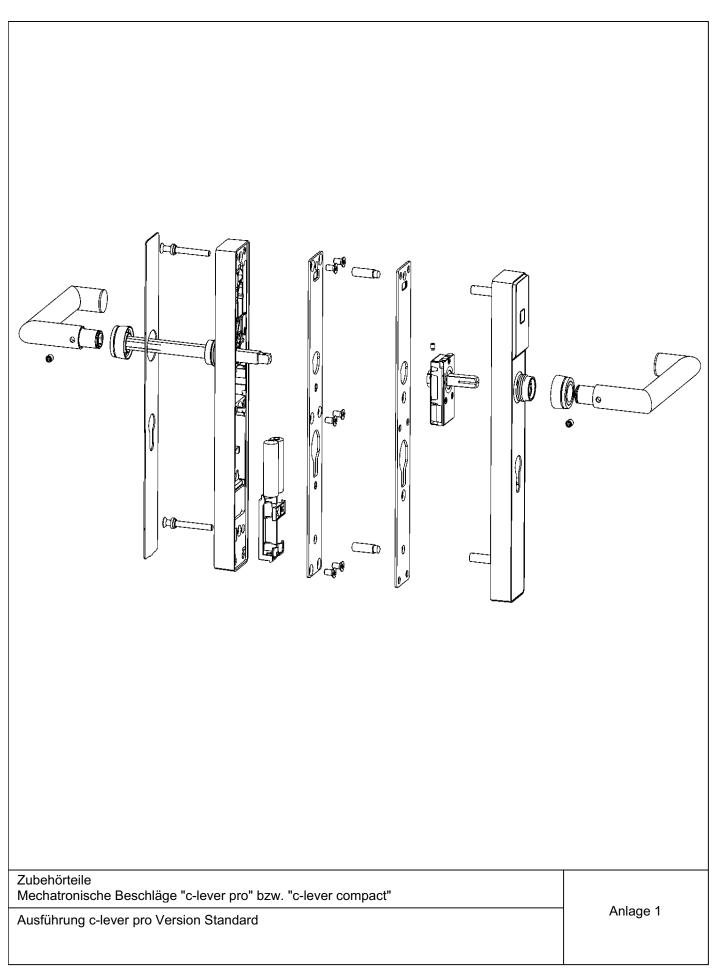
In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschläge sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der mechatronischen Beschläge durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

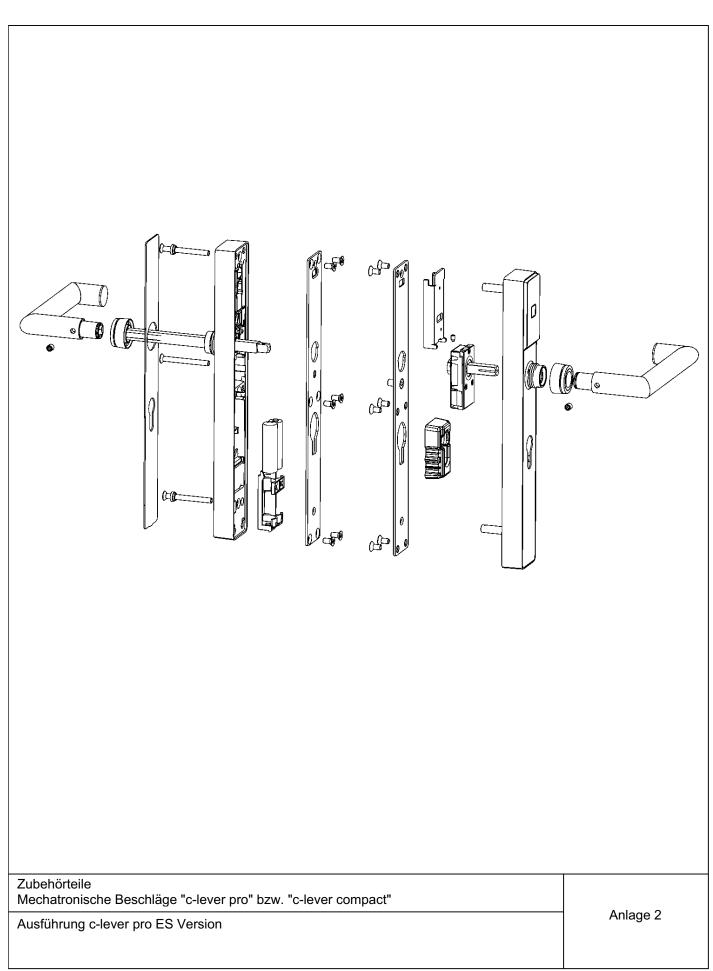
Sylvia Panneck Referatsleiterin Beglaubigt Molitor





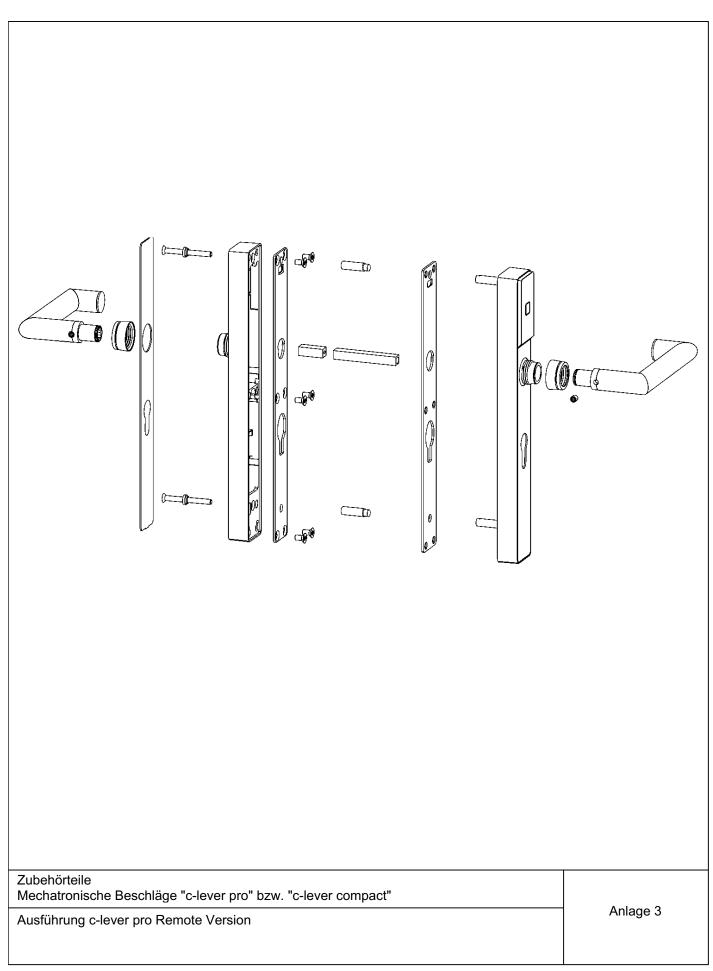
Z153947.25 1.6.100-77/25





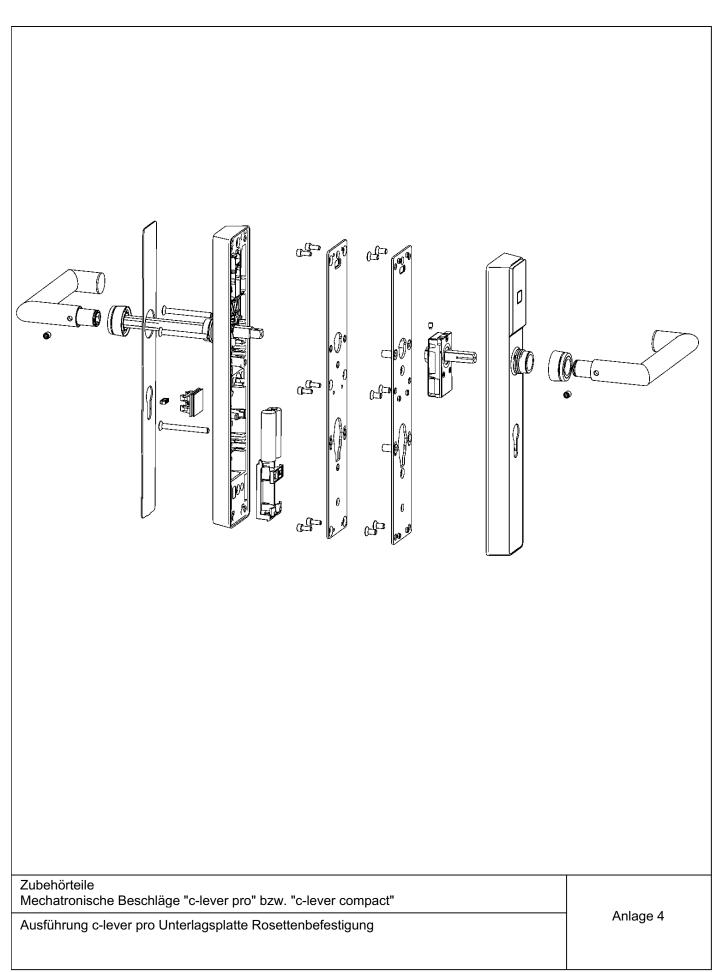
Z153943.25 1.6.100-77/25





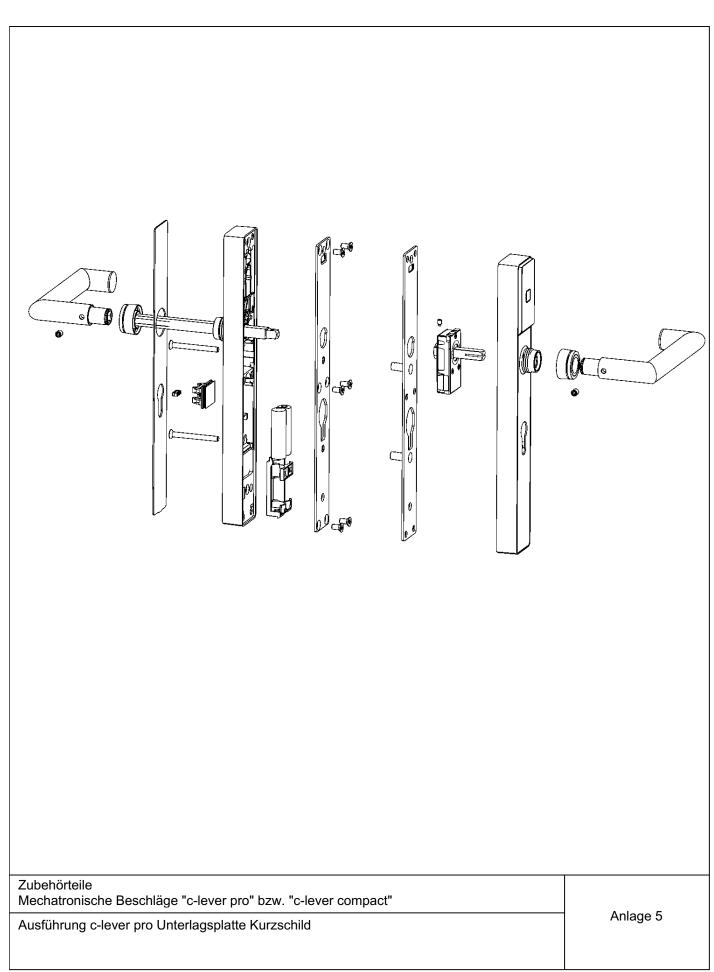
Z153940.25 1.6.100-77/25





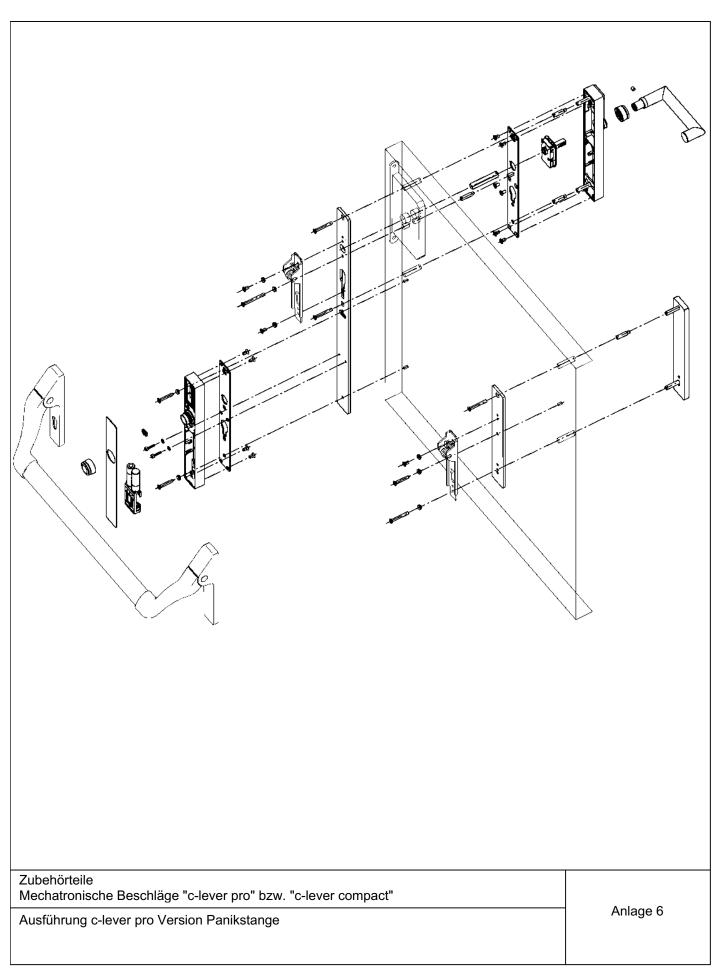
Z153945.25 1.6.100-77/25





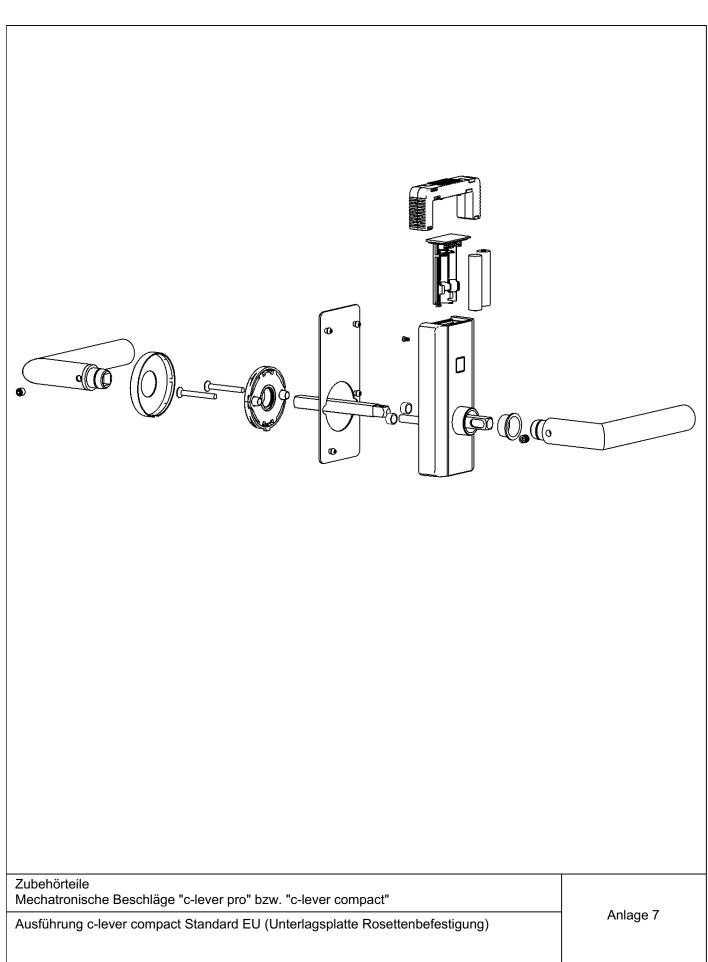
Z153942.25 1.6.100-77/25





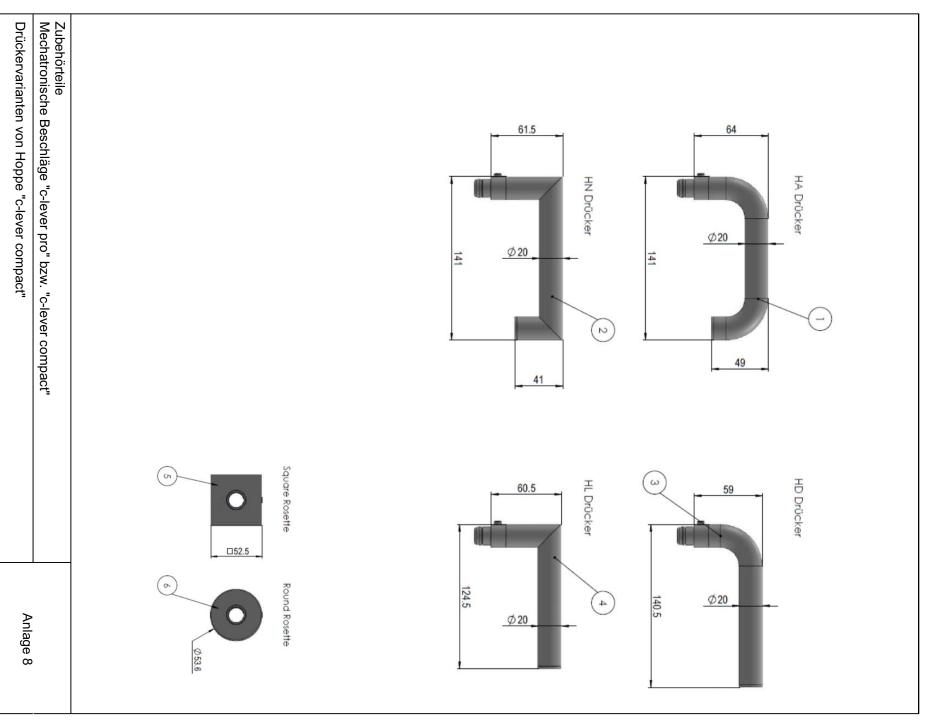
Z153946.25 1.6.100-77/25





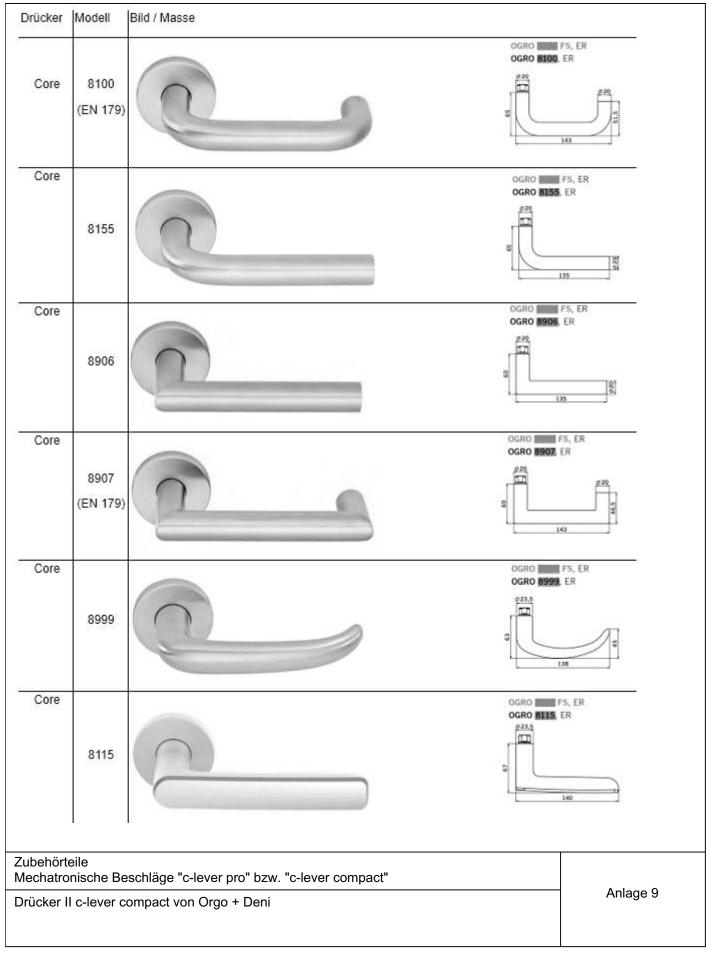
Z153939.25 1.6.100-77/25





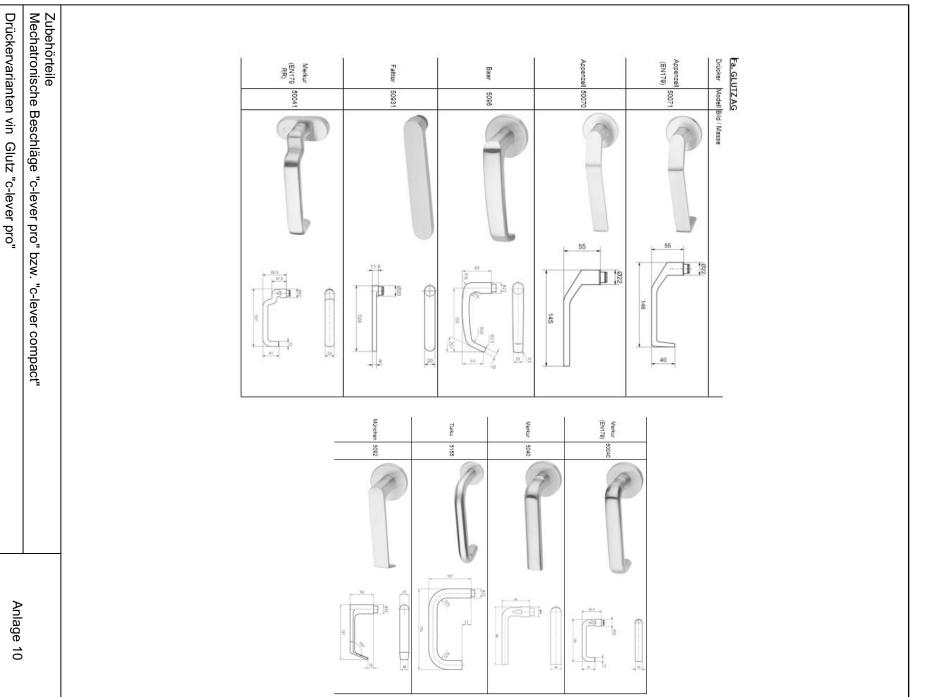
1.6.100-77/25





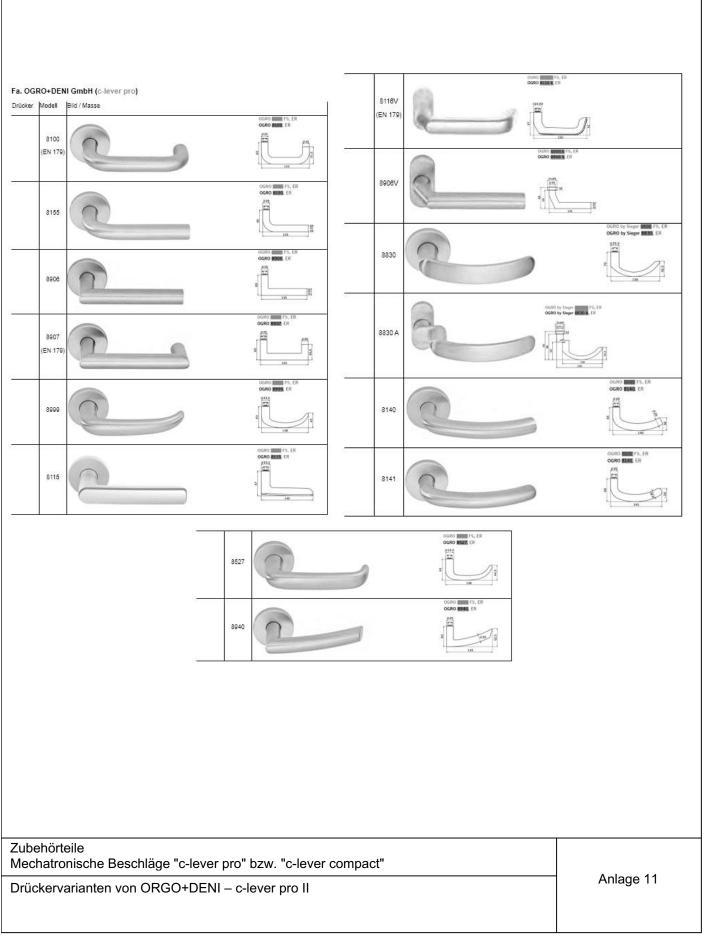
Z154026.25 1.6.100-77/25





Z153941.25 1.6.100-77/25





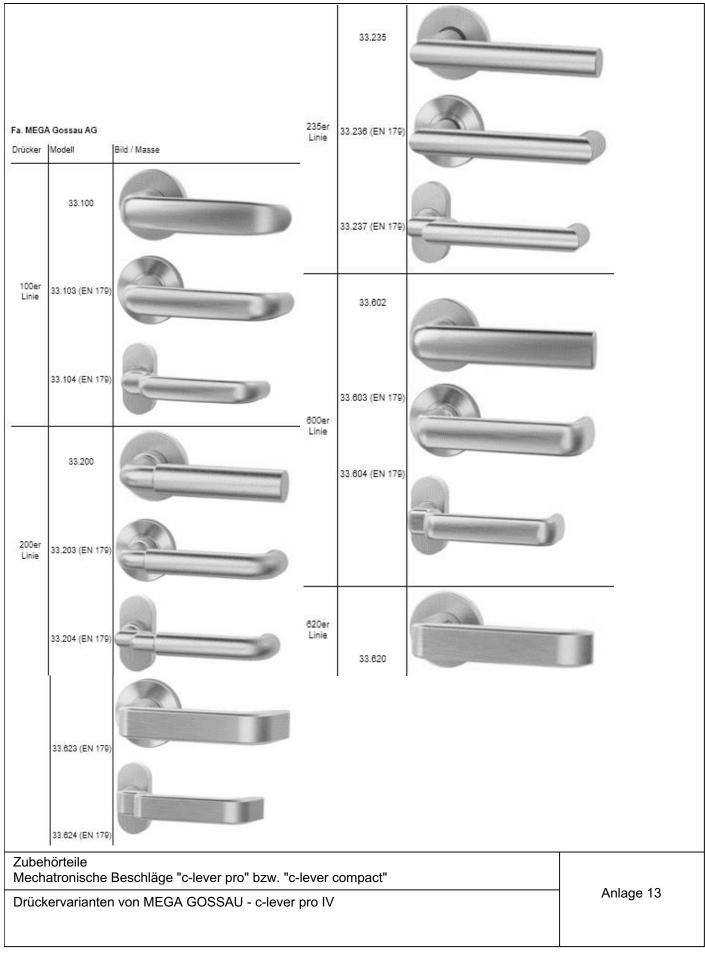
Z192588.25 1.6.100-77/25



1045 1050							
100 100			10-				
Fa. FSB (c-lever pro) Drücker Modell Bid / Masse 1005 1255 1015 1023 1023 1024 1025 1025 1026 1027 1028 1028 1028 1028 1029 102			10	93			
1180 244 254				1160 NW			
1244			110				
1244							
Fa. FSB (c-lever pro) Drücker Modell Bild / Masse 1005 10				Social programmes and Commun. May and Factors Commun.			
1005 1015 1015 1015 1015 1016 1017 1017 1018			12	***			
1015 1015 1015 1016 1017 1018 (EN 179) 1255 1267 1271 1271 1271 1271		undernasses		1254 (8			
1015 (EN 179) 1023 (EN 179) 1023 (EN 179) 1023 (EN 179) 1026 (EN 179) 1026 (EN 179) 1026 (EN 179) 1027 (EN 179) 1028 (EN 179) 1028 (EN 179) 1029 (EN 179) 10	name of the second	0-=-		€- €- ⊱-			
1015 1023 1023 1023 1026 1267 1267 1271 1026 1027	1005	<u> </u>	12	54			
1015 1023 1023 1023 1026 1026 1027 1027 1028 1028 1028 1029	-	1015	(EN 179)				
1023		€: C: (- ::					
1023 1025 1035 1035 1036 1037 1037 1037 1037 1038 1039	1015		12	55			
1023 1025 1035 1035 1036 1037 1037 1037 1037 1038 1039							
1023 1287		5023 :: #F					
1035 Integral trainer trainer from 1271 Integral		e : 0 : :	14077.7	e- o- :			
1035 1271 12	1023		12	87			
1035 Corago Table (Interfere) Corago Table				(***			
1035				1271 com Geogra droper frager			
	4000	E-C-1-0-	400				
	1035		12				
				-220			
			(
ubehörteile lechatronische Beschläge "c-lever pro" bzw. "c-lever compact"	ubehörteile lechatronisc	che Beschläge "c-lever	pro" bzw. "c	-lever compact"			
Anlage 12		icker c-lever pro III von FSB inklusive Adapter für Dormakaba					
F 1		p :					

Z192592.25 1.6.100-77/25





Z192596.25 1.6.100-77/25